



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/123/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Wasserrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Wasserrecht vom 13.7.2023

Der Arbeitsbereich Wasserschutzgebiete teilt mit:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Teile der Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Freising-Süd (Landkreis Freising) für die öffentl. Trinkwasserversorgung im Zweckverbandsgebiet Neufahrn v. 03.03.1986. Bei der abwägungsfehlerfreien Erstellung eines gesamtplanerischen Konzeptes zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windkraftgewinnung hat die planaufstellende Gemeinde Neufahrn b. Fr. sogenannte Tabuzonen zu ermitteln, in denen die Ausweisung von Konzentrationsgebieten nicht möglich ist. Der Begründung zum Vorentwurf kann nicht entnommen, dass eine entsprechende Abwägung bzw. Einstufung vorgenommen wurde. Die Bewertung auf Seite 19/20 des Berichtes ist nicht ausreichend.

Wir weisen darauf hin, dass zu den Tabuzonen die Fassungszonen und engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten (OVG Rheinlandpfalz vom 06.02.2019, Az.: 8 C 11527/17 sowie VGH Baden-Württemberg vom 13.10.2020, Az.: 3 S 526/20).

Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung handelt es sich bei der 29. Änd. des Flächennutzungsplanes nicht um die Ausweisung eines Baugebietes i.S.d. § 1 BauNVO, so dass - unabhängig von der fehlenden Ermittlung von Tabuzonen (vgl. oben) - grundsätzlich keine Einwendungen gg. die Änderungen des Flächennutzungsplanes - soweit diese lediglich die weitere Schutzzone des o.a. Wasserschutzgebietes betrifft - erhoben werden können.

Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in der weiteren Schutzzone des o.a. WSGs nach den Ziffern 2, 4.2, 4.10 sowie 5.1 der o.a. Verordnung unzulässig ist. Eine ggf. mgl. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der o.a. Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Arbeitbereich Hochwasserschutz teilt mit: Die von der 29.Änderung FNP Windenergie betroffenen Bereiche befinden sich weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auch ein faktisches Überschwemmungsgebiet ist in dem Bereich nicht bekannt.

Es bestehen daher grds. keine Einwände gegen die 29.Änderungen FNP Windenergie.

Der südöstliche Bereich des Planungsgebiets wird von einem wassersensiblen Bereich tangiert. Wassersensible Bereiche können ein erster Hinweis auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet sein, eine hinreichend konkrete Aussage bzw. Abgrenzung eines faktischen Überschwemmungsgebiets ist hierdurch allein aber nicht ableitbar. Wir möchten vorsichtshalber auf folgendes hinweisen: Sollten der Gemeinde insbesondere durch fachliche Einwendungen Erkenntnisse zugehen, dass durch die Planung HQ100-relevante Rückhalteflächen betroffen sein könnten (z.B. Kenntnis über historisches Hochwasserereignis) so verlangt der BayVGH (Urteil v. 16.12.2016, 15 N 15.1201), dass die Gemeinde vor der Schlussabwägung und dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan weitere Ermittlungen und Bewertungen unter Einbeziehung fachlichen Sachverständigen durchzuführen muss, um sicherzugehen, dass der für die Abwägung zugrunde zu legende Sachverhalt (keine Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen durch die Planung) richtig ist, um die abstimmenden Gemeinderatsmitglieder hierüber in einen entsprechenden Kenntnisstand zu versetzen.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft teilt mit: Teile der Konzentrationszone Windkraft befinden sich im Wasserschutzgebiet.

Windkraftanlagen verwenden größere Mengen von wassergefährdenden Stoffen. In der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden im § 49 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten“ genannt.

Im Absatz (1): Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Im Absatz (2): Für die weiteren Zonen werden Anlagen genannt, die nicht errichtet werden dürfen. Weitere Auflagen und Anforderungen werden in den Absätzen (3 bis 5) des § 49 der AwSV und dem Merkblatt Nr.1.2/ 8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aufgeführt.

Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in den nachgelagerten Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren zu beschreiben und nachzuweisen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange hinsichtlich eines möglichen Hochwasserereignisses können grundsätzlich im Rahmen des nachfolgenden konkreten Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen geprüft werden, da erst zu diesem Zeitpunkt Anlagentyp und der genaue Standort bekannt sind.

Teile des Wasserschutzgebietes sind von der bisher ausgewiesenen Konzentrationszone tangiert. Diese Überschneidung von äußerer Zone des Wasserschutzgebiets und Windkraft Konzentrationsfläche ist auch schon in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Es wird daher die in der Stellungnahme geforderte Ermittlung der Tabuzonen durchgeführt. Dieses Ergebnis ist mit dem Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt abzustimmen und zu ermitteln, ob eine Befreiung möglich ist. Die in der Stellungnahme genannten Urteile beziehen sich nur auf ein Verbot von Windkraftanlagen im Fassungsbereich und in der inneren Wasserschutzzone- nicht aber im äußeren Schutzgebiet. Auch das Wasserwirtschaftsamt sieht die äußere Zone in seiner Stellungnahme als zulässige Fläche an.

Das Ergebnis dieser Ermittlung fließt in die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraft ein. Bei Bedarf wird die Konzentrationszone entsprechend reduziert.

Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Es wird eine Ermittlung der Tabuzonen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Ermittlung fließt in die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraft ein und bei erkennbarem Handlungsbedarf ist die Konzentrationszone vor der Auslegung entsprechend anzupassen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--